

## 1. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 6 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten vom 25.10.2007 beschlossen:

### § 1

Die Anlage „Kostentarif zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Merseburg über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten, Anlage nach § 2“ erhält folgende Fassung:

Gebühren (§3 und 4der Satzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§6 der Satzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in EURO
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A5	2,00
1.1.2.	im Format DIN A4	3,00
1.1.3.	im Format DIN A3	4,60
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3.	andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,60
1.3.1.2.	im Format DIN A3	1,50
1.3.2.	mit Büro- Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,30
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,25
1.3.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,15
2.	Beglaubigungen und Bescheinigungen je Seite	
2.1.	der Erstaufbereitung	3,60
2.2.	der Mehraufbereitung	1,50
2.3	Gebührenbescheid für Zwischenabrechnungen	3,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2.	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und	

	dergleichen	
3.2.1.	bei Beantwortung ohne besondere Ermittlung	3,00
3.2.2.	bei besonderen Ermittlungen	6,00 bis 40,00
3.2.3	Erkundungserlaubnisse, wenn kein Befreiungstatbestand gegeben ist	20,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dergleichen)	
4.1.	für jede angefangene Seite	0,15
4.2.	jedoch mindestens	1,50
5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene halbe Stunde	15,35
6.	Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 25,00
7.	Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,35
8.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	13,00
8.1.	Nachforschung nach Verbleib einer Überweisung	6,00
8.2.	Zweitausfertigung Gebühren und Beitragsbescheiden	1,00
8.3.	Bescheinigung für öffentliche Abgaben	2,55
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00
9.1	Erkundungsnachweise	20,45
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, je angefangene halbe Stunde	15,35

11.	Genehmigungen/ Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen des AZV Merseburg		
11.1.	Entwässerungsgenehmigung ohne Vor-Ort-Besichtigung		50,00
	mit Vor-Ort-Besichtigung		75,00
11.2.	Genehmigung/ Abnahme/Ablesung von privaten Wasserzählern		20,45
11.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde		20,45
11.4.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang		55,00
11.5.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art		50,00 bis 150,00
11.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch sittenwidriges Verhalten erforderlich werden		50,00 bis 255,00
12.	Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 a richten sich nach dem Bescheidwert der Sache.		
	Kosten für Rechtsbehelfe nach § 4 b, wenn und soweit diese zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt		
	Bescheidwert (EURO)		
	bis 200,01	bis 400,00	pauschal 15,00
	400,01	bis 1.000,00	40,00
	1.000,01	bis 5.000,00	80,00
	über 5.000,01		160,00
			300,00
	Bei Rechtsbehelfen gegen Anschlussverfügungen wird ein Bescheidwert von 1.500 € zu Grunde gelegt.		
13.	Arbeiten gemäß Auftrag an den Abwasserbeseitigungsanlagen		
13.1	Verstopfungsbeseitigung in Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Notdienstzuschlag zzgl. Fahrkilometer des Fahrzeugs	je angefangene halbe Stunde	41,00
	Der km-Satz des Fahrzeuges beträgt 1,45 EURO/km.		
	Reststoffentsorgung je m <sup>3</sup>		11,14
13.2	Abnahme von neu errichteten Anschlüssen, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen des AZV stehen	je angefangene halbe Stunde	25,00
13.3.	Kanalinspektion		
	Für Kanal- TV-Inspektionen erfolgt die Abrechnung entspr. der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad.		
	Der Mindestbetrag liegt bei		65,00
13.4.	Dichtigkeitsprüfung - Kanal		
	Die Dichtigkeitsprüfung beinhaltet eine		

---

13.5	Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen Schadenbeseitigung an Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.	333,00
	Der Stundensatz beträgt je Mitarbeiter	30,70
	Für Mehrkosten, die dem AZV durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadenfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %	
13.6	Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser	nach tatsächlichen Kosten
13.7	Herstellung von Grundstücksanschlüssen für Niederschlagswasser	nach tatsächlichen Kosten

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Verwaltungs- und andere Tätigkeiten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des AZV Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 10.12.2009

Uta Sonnenkalb  
Verbandsgeschäftsführerin

- Siegel -